

IV AR (VZ) 8/63

B e s c h l u ß

In der Justizverwaltungssache

des geschiedenen argentinischen Staatsangehörigen Hermann
Alfred (Alfredo) N [REDACTED], K[REDACTED]-P[REDACTED], Sch[REDACTED],

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 19. April 1963
beschlossen:

Die Sache wird an den 1. Zivilsenat des Oberlandes-
gerichts in Stuttgart zurückgegeben.

G r ü n d e :

Der Antragsteller, argentinischer Staatsangehöriger,
ist durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts in Köln
vom 3. Januar 1963 von seiner Ehefrau Erika Dora N[REDACTED], die
neben der argentinischen die deutsche Staatsangehörigkeit
besitzt, geschieden worden. Er beabsichtigt, im Gebiet der
Bundesrepublik eine neue Ehe einzugehen. Da die argentinischen
Behörden kein Zeugnis des Inhalts ausstellen, daß ein in den
Gesetzen Argentinien begründetes Hindernis für die neue Ehe
nicht entgegensteht (§ 10 Abs. 1 EheG), hat der Antragsteller
über den Standesbeamten der Stadt Pf[REDACTED] bei dem Ober-
landesgerichtspräsidenten in Stuttgart einen Antrag auf

Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses gestellt (§ 10 Abs. 2 EheG).

Die Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts hat den Antrag durch Verfügung vom 17. Januar 1963 abgelehnt. Der Antragsteller hat gegen die ablehnende Verfügung am 22. Januar 1963 zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß den §§ 23 ff EG GVG gestellt. Ein gleichlautender Antrag seiner Verfahrensbevollmächtigten ist am 28. Januar 1963 eingegangen.

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Stuttgart hat die Sache durch Vorlagebeschluß vom 5. Februar 1963 gemäß § 29 EG GVG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Das Oberlandesgericht möchte die vom Antragsteller nachgesuchte Befreiung befürworten und eine entsprechende Anweisung erteilen. Es sieht sich daran jedoch durch den Beschluß des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 3. September 1962 (Die Justiz, 1962, 291) gehindert. Beim Erlaß des Vorlagebeschlusses hat der Oberlandesgerichtspräsident in Stuttgart als Vorsitzender mitgewirkt.

Der Senat sieht sich aus Rechtsgründen nicht in der Lage, in die Prüfung der Vorlagevoraussetzungen einzutreten und gegebenenfalls anstelle des Oberlandesgerichts über den an sich nach § 26 EG GVG form- und fristgerecht eingereichten Antrag des Antragstellers sachlich zu entscheiden. Denn der Vorlagebeschluß ist unter Verletzung zwingender Rechtsgrundsätze zustandegekommen und kann deshalb keine gesetzliche Grundlage für eine Entscheidung des Senats bilden. Der Oberlandesgerichtspräsident war nicht befugt, als Richter bei der Behandlung dieser Sache und an der Beschlußfassung im Zusammenhang mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Verfügung vom 17. Januar 1963 mitzuwirken.

- 3 -

Es ist davon auszugehen, daß die Verfügung vom 17. Januar 1963 einen Verwaltungsentscheid des Oberlandesgerichtspräsidenten i. S. des § 10 Abs. 2 EheG enthält. Das hat insbesondere auch der vorlegende Senat des Oberlandesgerichts angenommen, weil sonst kein Anlaß bestanden hätte, den Antrag vom 22./28. Januar 1963 als solchen gemäß den §§ 23 ff EG GVG anzusehen und in die Sachprüfung einzutreten.

Dieser Auffassung steht nicht entgegen, daß die Verfügung von der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts erlassen und "im Auftrag" unterzeichnet ist. Die Einrichtung von sog. Verwaltungsabteilungen bei den Oberlandesgerichten Stuttgart und Karlsruhe beruht auf der VO der Vorläufigen Regierung des Landes Baden-Württemberg vom 8. Juni 1953 (Ges.Bl. S. 84), die sich ihrerseits auf das Überleitungsgesetz vom 15. Mai 1952 (Ges.Bl. S. 3) stützt. Nach § 1 der VO des Justizministers des Landes Baden-Württemberg über die Dienstaufsicht vom 1. Juli 1953 (Ges.Bl. S. 94) sind für die Übertragung von Aufgaben der Justizverwaltung, insbesondere auch der Dienstaufsicht über die Justizbehörden, die §§ 13 bis 16 der VO zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl I, S. 403) in der in der Anlage ersichtlichen Fassung maßgebend. Nach dem in der Anlage der VO vom 1. Juli 1953 (aaO) enthaltenen § 13 aaO haben u. a. die Präsidenten der Gerichte nach näherer Anordnung des Justizministers die ihnen zugewiesenen Geschäfte der Justizverwaltung zu erledigen. Sie können die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Beamten zu den Geschäften der Justizverwaltung heranziehen. Insofern sind nicht nur Beamte, sondern auch Richter erfaßt. Das ergibt sich aus § 14 Nr. 3 aaO in Verbindung mit § 15 aaO, zumal in der letztgenannten Vorschrift für die in § 13 aaO bezeichneten Beamten eine Unterscheidung in richterliche und nichtrichterliche Beamte getroffen worden ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Werden von diesen Richtern oder Beamten Verwaltungshandlungen im Auftrag des Oberlandesgerichtspräsidenten und in dessen Namen im Rahmen des ihnen übertragenen Verwaltungsgeschäftsbereiches vorgenommen, so handelt es sich um solche des Oberlandesgerichtspräsidenten. Nach § 13 aaO sind die Präsidenten als physische Personen Behörden i. S. des Verwaltungsrechts und sie stellen diese nach außen hin dar. Sie sind nicht verpflichtet, die Geschäfte persönlich wahrzunehmen. Vielmehr können sie sich im Rahmen des Erlaubten (§ 13 letzter Halbsatz aaO) eine büromäßige Organisation zur Erlegung der Geschäfte schaffen (vgl. dazu Forsthoff, Verwaltungsrecht, 8. Aufl., S. 286 ff). Das befugte Handeln eines Mitglieds dieser Organisation ist Handeln der Behörde und damit des Oberlandesgerichtspräsidenten.

Hat der Oberlandesgerichtspräsident als Verwaltungsbehörde eine Entscheidung nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 EheG getroffen, so darf er nicht als richterliches Mitglied eines Senats des Oberlandesgerichts, der über einen Antrag nach den §§ 23 ff EG GVG zu befinden hat, mitwirken. Das ergibt sich allein aus Sinn und Zweck des mit den §§ 23 ff EG GVG verfolgten gerichtlichen Prüfungsverfahrens. Nach § 23 EG GVG ist die angerufene gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Justizverwaltungsakts zu treffen. Gemäß § 24 EG GVG ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur zulässig, sofern es sich darum handelt, daß der Antragsteller durch die Maßnahme der Justizverwaltung oder ihre Ablehnung oder ihre Unterlassung in seinen Rechten verletzt ist. Nur darauf erstreckt sich das richterliche Prüfungsverfahren. Es ist daher eine unmittelbare Folge des sich aus Art. 19 Abs. 4 GG ergebenden, verfassungsmäßig garantierten Grundsatzes, daß demjenigen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist, der Rechtsweg offensteht.

Bei dieser, den ordentlichen Gerichten - hier nach § 25 EG GVG den Oberlandesgerichten - übertragenen Aufgabe, die Rechtmäßigkeit von Justizverwaltungsakten zu prüfen, handelt es sich um eine Obliegenheit, die sowohl innerlich als auch äußerlich von den Aufgaben der Justizverwaltung streng zu trennen ist. Insbesondere gebieten es die Grundsätze der Gewaltenteilung sowie die aus Art. 97 GG zu entnehmenden besonderen richterlichen Aufgaben, daß in dem Verfahren nach den §§ 23 ff EG GVG niemand als Richter mitwirken kann, der im Wege der ihm übertragenen öffentlichen Gewalt einen Verwaltungsakt erlassen oder bei seinem Erlass mitgewirkt hat, über dessen Rechtmäßigkeit gerade in dem gerichtlichen Verfahren zu befinden ist. Der Oberlandesgerichtspräsident in Stuttgart mußte sich daher der Mitwirkung als Richter in dem Verfahren nach den §§ 23 ff EG GVG enthalten.

Der Vorlagebeschluß des Oberlandesgerichts vom 5. Februar 1963 leidet somit an einem grundlegenden rechtlichen Mangel. Dieser würde nicht durch eine auf § 29 Abs. 1 EG GVG beruhende Entscheidung des Senats behoben. Vielmehr würde eine solche Entscheidung, die nur durch eine Vorlage des Oberlandesgerichts veranlaßt werden kann, in ihrer Grundlage selbst rechtsfehlerhaft sein. Um dies zu vermeiden, war die Sache daher ohne nähere Prüfung an das Oberlandesgericht zurückzugeben.

Das Oberlandesgericht ist nicht gehindert, in ordnungsmäßiger Besetzung abermals die Vorlage an den Bundesgerichtshof zu beschließen, falls es bei der erneuten Sachprüfung wiederum zu einer von der des Oberlandesgerichts Karlsruhe abweichenden Rechtsauffassung gelangt.

Senatspräsident Ascher ist infolge Erkrankung ver- hindert zu unterschreiben	Raske	Wilden	Dr. Loewenheim	Dr. Graf
--	-------	--------	----------------	----------

Raske